

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00993 vom 29. März 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-03-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2010.00993](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00993)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00993 du 29 mars 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00993 del 29 marzo 2012

## Erwägungen

### E. 3

3.1????????? Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin neu als 100 % erwerbstätig zu qualifizieren ist. Gemäss Abklärungsbericht vom 2. September 2010 ist die Beschwerdeführerin ab August 2005 als vollerwerbstätig einzustufen, da die Tochter ab jenem Zeitpunkt jeweils den ganzen Tag in einer Privatschule verbrachte und dementsprechend betreut war und die Beschwerdeführerin glaubhaft und nachvollziehbar darlegte, dass sie ab diesem Zeitpunkt ihr Arbeitspensum im Gesundheitsfall auf 100 % erhöht hätte (Urk. 8/85 S. 3). Der Sachverhalt hat sich daher seit der ersten Rentenzusprache (Verfugung vom 11. November 2002) mindestens in dieser Hinsicht wesentlich und invalidenversicherungsrechtlich relevant verändert. Ob und wie sich dies revisionsweise auf die Invalidenrente auswirkt, wird nachfolgend zu prüfen sein.

3.2????? Strittig ist hingegen, ob sich auch der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit der ersten Rentenzusprache im November 2002 wesentlich und revisionsrelevant verändert hat.

### E. 4

Agoraphobie mit Panikstörung (ICD-10: F40.01)

### E. 5

5.1????????? Abweichend von Art. 61 lit. a ATSG ist das Beschwerdeverfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Gericht kostenpflichtig. Die Gerichtskosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die Kosten sind auf Fr. 800.-- anzusetzen und entsprechend dem Verfahrensausgang der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

5.2????? Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die im Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht obsiegende, beschwerdeführende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten.

????????? Die Parteientschädigung für die Vertretung vor dem Sozialversicherungsgericht ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und nach Massgabe des Obsiegens auf Fr. 2'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) festzusetzen und der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1.????????? In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfugung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 23. September 2010

insoweit abgeändert, als festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin ab 1. März 2007 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat.?????

2.???????? Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3.???????? Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- DAS Rechtsschutz-Versicherungs-AG
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

???????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.